

6/SN-129/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-596-1 und 2/92

Wien, 17. April 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitnehmerschutz-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Z.-GE/19 P2
Datum: 2 2. APR. 1992
Verteilt 24. April 1992

An das
Präsidium des Nationalrates

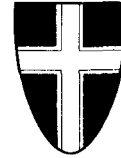
St. Hajek

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

Beilagen

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124**

MD-596-1 und 2/92

Wien, 17. April 1992

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitnehmerschutz-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme**

zu Zl. 61.020/7-3/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 12. Februar 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

§ 21 Abs. 3 Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) in der geltenden Fassung bestimmt, daß der sicherheitstechnische Dienst von einem Sicherheitstechniker geleitet werden muß, sofern es sich nicht um Betriebe mit in technischer Hinsicht einfachen Arbeitsvorgängen handelt. Der vorliegende Entwurf sieht jedoch vor, daß künftig für alle Angehörigen des sicherheitstechnischen Dienstes dieselben Voraussetzungen gelten sollen, unabhängig von der Art des Betriebes.

Wie dem Vorblatt zum Entwurf zu entnehmen ist, wurde dieser zur Angleichung des Arbeitnehmerschutzes an die EG-Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) erforderlich. Artikel 7 Abs. 5 dieser Richtlinie sieht jedoch ausdrücklich vor, daß die Größe des Unternehmens bzw. des Betriebes und/oder der Grad

- 2 -

der Gefahren, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, sowie deren Lokalisierung innerhalb des gesamten Unternehmens bzw. des Betriebes zu berücksichtigen sind. Gemäß Artikel 7 Abs. 8 bleibt es den Mitgliedsstaaten überlassen, festzulegen, welche Fähigkeiten und Eignungen im Sinne von Abs. 5 erforderlich sind und welche Personalausstattung im Sinne von Abs. 5 ausreichend ist. Es kann daher folgerichtig nicht davon gesprochen werden, daß sich aus der Richtlinie die Pflicht ergibt, unabhängig von der Art des Betriebes einen sicherheitstechnischen Dienst von einem Sicherheitstechniker leiten zu lassen. Aus diesem Grunde erweist sich die diesbezügliche bisherige Regelung des ASchG im Interesse des Arbeitnehmerschutzes als völlig ausreichend. Eine generelle Erhöhung der Anforderungen an den Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes würde nur zu unnötigen Mehrkosten führen und ist daher abzulehnen. Dies umso mehr, als sogar die zitierte EG-Richtlinie keine starren Vorgaben enthält und den Mitgliedsstaaten flexible Regelungen freistellt.

Unabhängig von der Entbehrlichkeit der Novelle ist unklar geblieben, aus welchen Personen der sicherheitstechnische Dienst tatsächlich bestehen soll. Einerseits ist dem sicherheitstechnischen Dienst - wie bisher - das zur Durchführung seiner Aufgaben notwendige Fach- und Hilfspersonal in entsprechender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Nach § 21 Abs. 3 zweiter Satz des Entwurfes muß der sicherheitstechnische Dienst von einem Sicherheitstechniker geleitet werden. Diese Bestimmung impliziert, daß es sich bei den übrigen Angehörigen des sicherheitstechnischen Dienstes nicht um Sicherheitstechniker handeln muß. Hingegen spricht der dritte Satz des § 21 Abs. 3 außer vom Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes auch von weiteren Sicherheitstechnikern und bezieht sich dabei offensichtlich auf § 8 Abs. 2 der Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, BGBl. Nr. 2/1984,

- 3 -

i.d.g.F., wonach unter bestimmten Voraussetzungen dem sicherheitstechnischen Dienst neben dem leitenden Sicherheitstechniker auch noch weitere Sicherheitstechniker angehören müssen. Diese Regelung läßt erkennen, daß der sicherheitstechnische Dienst aus einem Sicherheitstechniker als Leiter, anderen Sicherheitstechnikern und sonstigem notwendigen Fach- und Hilfspersonal bestehen kann.

Schließlich wird in den Erläuterungen zu dem gleichzeitig ausgesandten Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker im Zusammenhang mit der Fachausbildung davon gesprochen, daß künftig für "alle Angehörigen des sicherheitstechnischen Dienstes" dieselben Voraussetzungen gelten sollen. Dies wiederum bedeutet, daß der sicherheitstechnische Dienst überhaupt nur aus Sicherheitstechnikern bestehen müßte.

Aus den dargelegten Gründen sollte zunächst im Gesetz klar gestellt werden, aus welchen Personen ein sicherheitstechnischer Dienst in seiner Gesamtheit zu bestehen hat. Diese Bestimmung ist auch deshalb von Interesse, da nunmehr die Einsatzzeit des sicherheitstechnischen Dienstes und nicht nur - wie bisher - die Einsatzzeit des Leiters des sicherheitstechnischen Dienstes dem Arbeitsinspektorat mitzuteilen ist. Da offensichtlich nicht mehr auf die Einsatzzeit des Leiters des sicherheitstechnischen Dienstes sondern auf die Einsatzzeit des sicherheitstechnischen Dienstes als solchen abgestellt wird, bedürften auch § 21 Abs. 1 letzter Satz und § 21 Abs. 5 ASchG sowie der dritte Abschnitt der oben genannten Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes einer entsprechenden Anpassung.

Die im § 34a Abs. 1 getroffene Übergangsregelung erweist sich als zu eng. Sie sollte dahingehend geändert werden, daß ohne Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 21 Abs. 3a jene Personen weiterhin als Sicherheitstechniker herangezogen

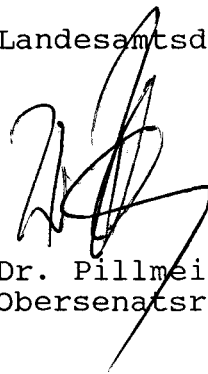
- 4 -

werden dürfen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 21 Abs. 3a der Novelle die bisherigen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Sicherheitstechniker erfüllt haben. In dieser Übergangsbestimmung wäre auch eine Anerkennungsmöglichkeit für bereits nachweislich absolvierte Fachausbildungen und Weiterbildungen vorzusehen.

Der Zeitraum, der bis zum Inkrafttreten des § 21 Abs. 3a und 3b verbleibt, erscheint zu kurz bemessen, weil bis 1. Juli 1992 nur wenige nach den neuen Bestimmungen ausgebildete Sicherheitstechniker zur Verfügung stehen werden. Außerdem müßte bei diesem frühen Zeitpunkt des Inkrafttretens die Ausbildung im Rahmen der von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für das Jahr 1992 bereits angebotenen und belegten zweiwöchigen Kurse für Sicherheitstechniker als verloren angesehen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat